

Vereinbarung gemäß §§ 123 ff. SGB IX

Zwischen **der Freien Hansestadt Bremen** vertreten durch
die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration als Träger der
Eingliederungs-hilfe

und der

der **AWOIntegra g.GmbH, Auf den Häfen 30,32, 28203 Bremen** als
Leistungserbringer
wird gemäß § 125 Abs. 1 SGB IX folgende Leistungs- und Vergütungsvereinbarung
geschlossen:

I. Leistungsvereinbarung

§ 1 Grundlagen

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Eingliederungshilfeleistungen, welche für erwachsene Menschen mit geistiger und/ oder mehrfacher Behinderung nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 SGB XII und nach § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII, in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, erbracht werden.

1.2 Die Eingliederungshilfeleistungen werden von der AWOIntegra (im folgenden Leistungserbringer genannt) gemäß § 90 SGB IX in Verbindung mit § 113 Absatz 2 Nr. 5 SGB IX, § 76 Absatz 2 Nr. 5 SGB IX und § 81 SGB IX sowie § 219 Absatz 3 SGB IX in der Tagesförderstätte für geistig und mehrfach Behinderte Amersfoorter Str.8 und Buntentorsteinweg 94, erbracht.

1.3 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX) vom 09.08. 2019 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung

§ 2 Gegenstand der Leistung

2.1 Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung zu erbringen. Sie müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungsbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.

2.2 Inhalt der Leistungen:

Die Leistungen beinhalten:

2.1.1 Grundleistungen.

- Reinigung der Aufenthalts- und Funktionsräume
- Versorgung mit Wasser, Energie sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall
- Wartung und Unterhaltung der Aufenthalts- und Funktionsräume, sowie der Außenanlagen.

2.1.2 Personenbezogene Leistungen:

- Die Tagesstätte ermöglicht nicht werkstattfähigen Menschen mit Behinderungen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Sie bietet eine Hinführung zu einer Beschäftigung in der WfbM, die Gelegenheit zur Ausübung einer geeigneten Tätigkeit, Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, sowie eine fördernde Tagesstruktur, wobei der Art und Schwere der Behinderung, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeit sowie Eignung und Neigung dieser Personen soweit wie möglich Rechnung getragen wird.
- Die Tagesförderstätte bietet eine ganzheitliche Förderung mit dem Ziel der Integration in eine Werkstatt für behinderte Menschen.
- Die Tagesförderstätte vermittelt und vertieft lebenspraktische Fähigkeiten, sie stärkt die vorhandenen individuellen Fähigkeiten und Alltagskompetenzen und bereitet ältere behinderte Menschen auf den Ruhestand vor.

2.1.3 Räumliche und sächliche Ausstattung.

Die Raumgestaltung und sächliche Ausstattung (einschließlich der Ausstattung mit Inventar, Außenanlagen) ist dem Leistungsangebot der Tagesförderstätte angepasst und bietet den Rahmen für tagesstrukturierte Hilfen für schwerstbehinderte Erwachsene.

2.2 Tagesstrukturierendes Angebot

Das tagesstrukturierende Angebot der Tagesförderstätte richtet sich an geistig, körperlich und mehrfach behinderte Erwachsene,

- die in ihren Familien bzw. in Gemeinschaft oder in einer besonderen Wohnform für geistig und schwerst-mehrfach behinderte Menschen leben
- und die (noch) nicht in der Lage sind, in einer Werkstatt für geistig und mehrfach behinderte Erwachsene (WfbM) aufgenommen zu werden.

Ziel der Tagesförderstätte ist es, den Betreuten zu ermöglichen, zuverlässige, befriedigende und tragfähige Beziehungen aufzubauen, Lebensfreude und Sinnerfüllung aus dem jeweiligen Tun zu erfahren, neue Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Kenntnisse und Einsichten zu erhalten und zu fördern.

Damit einhergehend ist das Erreichen eines möglichst hohen Maßes an Selbständigkeit und Selbstbestimmung der Besucherinnen und Besucher eine wesentliche Aufgabe.

2.3 Ist eine Begleitung im Krankenhaus im Einzelfall erforderlich, kann diese gemäß der Rahmenleistungsbeschreibung „Begleitung im Krankenhaus für erwachsene Leistungsberechtigte“ (Anlage 2) erfolgen.

2.4 Die Tagesförderstätte hat eine Gesamtkapazität von **60 Plätzen**.

2.5 Die Tagesförderstätte ist an 252 Tagen geöffnet.

2.6 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht.

Die Tagesförderstätte beschäftigt pädagogische und pflegerische Fachkräfte.

Im Entgelt berücksichtigt sind Stellen für Hauswirtschaft, Hausmeistertätigkeiten, Reinigung, Geschäftsführung und Verwaltung.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.

Zukünftige Rahmenvertragsregelungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung finden auch Anwendung auf diese Einzelvereinbarung unter Fortgeltung des in Ziffer 3.1 dieser Vereinbarung ausgewiesenen Entgeltes.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, nur Personal einzusetzen, das entsprechend der Ziffer 6.1 der Leistungsbeschreibung, persönlich geeignet ist.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohnes zu vergüten.

§ 3 Leistungszeiten

(1) Der Leistungserbringer stellt folgende Leistungszeiten sicher:

Die Tagesstätte bietet an 252 Öffnungstagen ein tagesstrukturierendes Angebot für die Besucherinnen und Besucher in der Zeit Montag – Mittwoch von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 09:00 bis 13:00 Uhr und Freitag von 9.00 Uhr bis 15:00 Uhr.

§ 4 Personelle Ausstattung

(1) Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend Ziffer 7.1 der Rahmenleistungsbeschreibung, persönlich geeignet ist.

(2) Die benötigte Personalausstattung wird auf Basis der Plan-Belegung des Leistungserbringers für das Unterstützungspersonal, die Fachliche Leitung / Koordination und die übergreifenden Fachdienste ermittelt. Sie wird gemäß den in der Rahmenleistungsbeschreibung genannten Personalschlüsseln berechnet.

(3) Die Plan-Belegung laut Kalkulation stellt sich wie folgt dar:

HBG	Plan- Belegung	Pers Schl	Stellen
1			
2			
3			
4			
5			
Gesamt			

inkl. fachl.
* Leitung/Koordination
und übergr.
Fachdienste

(4) Auf Basis der Plan-Belegung ergeben sich für die zu erbringenden Assistenzleistungen insgesamt ■■■■ Vollzeitstellen für das Unterstützungspersonal, die Fachliche Leitung / Koordination und die übergreifenden Fachdienste. Hierbei wird für die Fachliche Leitung / Koordination mit einem Personalschlüssel von ■■■■ bezogen auf die Anzahl der Leistungsberechtigten kalkuliert.

Die unter 4.3 genannten ■■■■ Vollzeitstellen setzen sich gemäß der Kalkulation aus Folgendem Personalmix zusammen und verfügen über die folgenden Qualifikationen:

■■■■

■■■■

Zusätzlich verfügt die Tagesförderstätte über ■■■■ FSJler.

(5) Es wird eine Fachkraftquote in Höhe von ■■■■ vergütet, die vom Leistungserbringer im Rahmen der Leistungserbringung einzuhalten ist.

II. Vergütungsvereinbarung

§ 5 Vergütung des Personals

(1) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmer: innen nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

(2) Zur Vergütung der Mitarbeitenden wird der TV-L für alle Beschäftigten und entsprechender Entgeltabelle in der aktuellen Fassung angewendet. Zu den Bestandteilen gehören insbesondere die sich aus dem Tarifvertrag ergebenden Entlohnungsansprüche wie die Grundvergütung, einschließlich Entgeltbestandteile, die an die Art der Tätigkeit, Qualifikation und Berufserfahrung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anknüpfen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlung, Urlaubsansprüche, Zulagen und Zuschläge unter Mindesteinhaltung der jeweiligen Erfahrungsstufen sowie die Einhaltung der Eingruppierungsgrundsätze des Tarifvertrags.

(3) Die durchschnittlichen Arbeitgeberbruttojahreskosten für das Unterstützungspersonal, die Fachliche Leitung / Koordination und die übergreifenden Fachdienste betragen für Fachkräfte ab dem 1.6.2026 [REDACTED] und für Nichtfachkräfte [REDACTED], ab dem 1.3.2027 für Fachkräfte [REDACTED] und für Nichtfachkräfte [REDACTED] und ab dem 1.1.2028 für Fachkräfte [REDACTED] und für Nichtfachkräfte [REDACTED]. Die Definition von Fachkräften und Nicht-Fachkräften ergibt sich aus Ziffer 7.2 der Rahmenleistungsbeschreibung. Die Berechnungsgrundlagen ergeben sich aus den Kalkulationsunterlagen (Anlagen 3 bis 5). Die Arbeitgeberbruttojahreskosten werden vom Leistungserbringer prospektiv, unter Bezugnahme auf das bereits vorhandene Personal, sowie unter Berücksichtigung notwendiger Neueinstellungen und voraussichtlicher Personalabgänge, berechnet.

II. Vergütungsvereinbarung

§ 6 Vergütung

(1) Für die Zeit ab dem 01.06.2026 wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen ein Entgelt vereinbart.

(2) Pro Leistungsempfänger und Tag beträgt das Entgelt für den Zeitraum vom **01.06.2026-28.02.2027**:

Grund-pauschale	Maßnahme-pauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
15,82 €	104,32 €	8,26 €	128,39 €

Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Pauschale(n) ist dem beigefügten Kostenträgerblatt zu entnehmen. Rundungsdifferenzen sind möglich.

Aus Ziffer 5.6 der Anlage 1 leitet sich grundsätzlich konzeptionsbedingt der regelhafte und ganztägige Besuch der Tagesförderstätte an fünf Tagen in der Woche ab.

Abweichend von der vollumfänglichen Nutzung der TFS kann ausnahmsweise in ganz besonderen Einzelfällen, die aufgrund ihrer spezifischen Lebensverhältnisse und familiären Rahmenbedingungen sowie extrem außergewöhnlichsten Bedarfe

nachweislich erst an die gruppenbezogene Tagesstruktur in einer TFS herangeführt werden müssen, eine Teilnutzung stattfinden. Diese erfolgt in Form einer Nutzung an ganz bestimmten Tagen in der Woche oder als Besuch an halben Tagen in der ganzen Woche. Für die beiden Möglichkeiten der Teilnutzung werden 4 der 60 vereinbarten Plätze vom Leistungserbringer bereitgestellt.

Der besondere Bedarf wird vom Amt für Soziale Dienste geprüft, bestätigt und bewilligt. Bei dieser Art von Nutzung gewährleistet der Leistungserbringer die Einhaltung der vereinbarten Platzzahl insgesamt.

Zur Abrechnung gegenüber dem Sozialhilfeträger kommt im Falle der tageweisen Nutzung an bestimmten Tagen das Entgelt nach Ziffer (2) und für die halbtägliche Nutzung ein Entgelt in Höhe von:

Grund-pauschale	Maßnahme-pauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
7,91 €	52,16 €	4,13 €	64,20 €

(3) Pro Leistungsempfänger und Tag beträgt das Entgelt für den Zeitraum vom **01.03.2027-31.12.2027:**

Grund-pauschale	Maßnahme-pauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
15,88 €	105,53 €	8,26 €	129,67 €

Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Pauschale(n) ist dem beigefügten Kostenträgerblatt zu entnehmen. Rundungsdifferenzen sind möglich.

Aus Ziffer 5.6 der Anlage 1 leitet sich grundsätzlich konzeptionsbedingt der regelhafte und ganztägige Besuch der Tagesförderstätte an fünf Tagen in der Woche ab.

Abweichend von der vollumfänglichen Nutzung der TFS kann ausnahmsweise in ganz besonderen Einzelfällen, die aufgrund ihrer spezifischen Lebensverhältnisse und familiären Rahmenbedingungen sowie extrem außergewöhnlichsten Bedarfe nachweislich erst an die gruppenbezogene Tagesstruktur in einer TFS herangeführt werden müssen, eine Teilnutzung stattfinden. Diese erfolgt in Form einer Nutzung an ganz bestimmten Tagen in der Woche oder als Besuch an halben Tagen in der ganzen Woche. Für die beiden Möglichkeiten der Teilnutzung werden 4 der 60 vereinbarten Plätze vom Leistungserbringer bereitgestellt.

Der besondere Bedarf wird vom Amt für Soziale Dienste geprüft, bestätigt und bewilligt. Bei dieser Art von Nutzung gewährleistet der Leistungserbringer die Einhaltung der vereinbarten Platzzahl insgesamt.

Zur Abrechnung gegenüber dem Sozialhilfeträger kommt im Falle der tageweisen Nutzung an bestimmten Tagen das Entgelt nach Ziffer (3) und für die halbtägliche Nutzung ein Entgelt in Höhe von:

Grund-pauschale	Maßnahme-pauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
7,94 €	52,77 €	4,13 €	64,84 €

(4) Pro Leistungsempfänger und Tag beträgt das Entgelt für den Zeitraum ab dem **01.01.2028**:

Grund-pauschale	Maßnahme-pauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
16,14 €	106,64 €	8,26 €	131,04 €

Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Pauschale(n) ist dem beigefügten Kostenträgerblatt zu entnehmen. Rundungsdifferenzen sind möglich.

Aus Ziffer 5.6 der Anlage 1 leitet sich grundsätzlich konzeptionsbedingt der regelhafte und ganztägige Besuch der Tagesförderstätte an fünf Tagen in der Woche ab.

Abweichend von der vollumfänglichen Nutzung der TFS kann ausnahmsweise in ganz besonderen Einzelfällen, die aufgrund ihrer spezifischen Lebensverhältnisse und familiären Rahmenbedingungen sowie extrem außergewöhnlichsten Bedarfe nachweislich erst an die gruppenbezogene Tagesstruktur in einer TFS herangeführt werden müssen, eine Teilnutzung stattfinden. Diese erfolgt in Form einer Nutzung an ganz bestimmten Tagen in der Woche oder als Besuch an halben Tagen in der ganzen Woche. Für die beiden Möglichkeiten der Teilnutzung werden 4 der 60 vereinbarten Plätze vom Leistungserbringer bereitgestellt.

Der besondere Bedarf wird vom Amt für Soziale Dienste geprüft, bestätigt und bewilligt. Bei dieser Art von Nutzung gewährleistet der Leistungserbringer die Einhaltung der vereinbarten Platzzahl insgesamt.

Zur Abrechnung gegenüber dem Sozialhilfeträger kommt im Falle der tageweisen Nutzung an bestimmten Tagen das Entgelt nach Ziffer (4)

und für die halbtägliche Nutzung ein Entgelt in Höhe von:

Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
8,07 €	53,32 €	4,13 €	65,52 €

Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Entgelte sind den Kalkulationsunterlagen gemäß Anlage 3 zum BremLRV SGB IX (Anlagen 3 bis 5) zu entnehmen. Der Berechnung wurden dabei 235 Leistungstage pro Jahr zu Grunde gelegt. Dies ergibt durchschnittlich 21 Leistungstage pro Monat. Ebenfalls Vertragsbestandteil ist die Anlage 4 zum BremLRV SGB IX, die die Grundsätze und das Verfahren zur Bewertung und Berechnung des Investitionsbetrages nach § 131 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB IX i. V. m. § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SGB IX regelt.

III. Übergreifende Regelungen der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung

§ 7 Bremischer Landesrahmenvertrag SGB IX

Die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX) vom 09.08.2019, sowie die Beschlüsse der Vertragskommission (siehe hierzu § 29 BremLRV SGB IX) finden in ihrer aktuellen Fassung Anwendung.

§ 8 Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen

(1) Es gelten die Regelungen des § 128 SGB IX in Verbindung mit § 5 des Ausführungsgesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in der Freien Hansestadt Bremen sowie die Regelungen des BremLRV SGB IX zu Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen.

(2) Im Rahmen der Qualitätsberichtserstattung übermittelt der Leistungserbringer das Berichtsraster Qualitätsprüfung bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (siehe hierzu BremLRV SGB IX in seiner aktuellen Fassung). Die Berichterstattung erfolgt jeweils für das vergangene Kalenderjahr.

(3) Die Begleitung im Krankenhaus ist über ein gesondertes Berichtsraster (Qualitätsbericht) zum 31.01. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration zu übermitteln.

§ 9 Laufzeit / Kündigung

(1) Die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung gilt ab dem 01.06.2026 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 20 Monaten, also bis zum 31.1.2028, auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung. Die Vereinbarung kann, unter Einhaltung der unter Absatz 1 genannten Mindestlaufzeit, mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

(3) Eine Anpassung der Leistungsmerkmale in der Leistungsvereinbarung nach § 125 Abs. 2 SGB IX, die mit ausdrücklicher Zustimmung beider Vertragsparteien erfolgt, bedarf keiner Kündigung der Leistungsvereinbarung.

(4) Um auf extreme Abweichungen bei den Sachkostensteigerungen in Vereinbarungen mit einer Laufzeit von mehr als 18 Monaten reagieren zu können, löst eine Abweichung der zugrunde gelegten Inflationsrate von mehr als 5-%-Punkten gemäß VK-Beschluss zur TV-L-Umsetzung vom 24.04.26 ein beidseitiges Sonderkündigungsrecht aus (also z. B. statt 1,5 % Preissteigerung > 6,5 % Steigerung).

§ 10 Bremisches Informationsfreiheitsgesetz

Diese Vereinbarung unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird sie nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann die Vereinbarung Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Der Leistungserbringer hat den Leistungsberechtigten das Ergebnis der Vereinbarung gemäß § 123 Abs. 2 Satz 4 SGB IX in einer wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.

(2) In die Verhandlungen bzw. in das Verfahren über den Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 125 SGB IX kann der Leistungserbringer eine Vertretung seines Spitzenverbandes oder eine sonstige beauftragte Person einbeziehen.

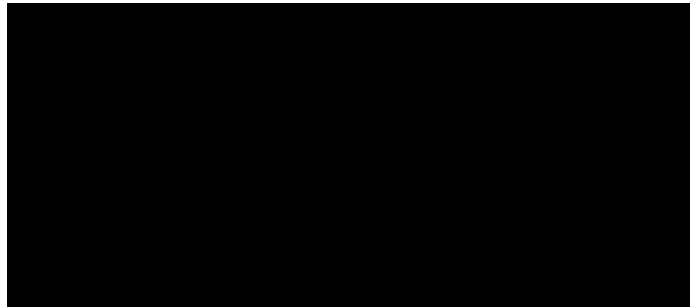
(3) Anlagen 1 bis 5 sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

(4) Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vergütungsvereinbarung verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im Juli 2026

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend
und Integration**

Leistungserbringer:



Anlage 1: Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Rahmenleistungsbeschreibung: Begleitung im Krankenhaus für erwachsene Menschen

Anlage 3: Kalkulationsunterlagen für den Kalkulationszeitraum 01.06.2026 – 28.02.2027

Anlage 4: Kalkulationsunterlagen für den Kalkulationszeitraum 01.03.2027 – 31.12.2027

Anlage 5: Kalkulationsunterlagen für den Kalkulationszeitraum ab 01.01.2028

Leistungsbeschreibung

Tagesförderstätte der AWO Integra, Amersfoorter Str. und Buntentorsteinweg

1. Kurzbeschreibung/ Begriff/ Rechtsgrundlage	Die Tagesförderstätte für erwachsene Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung nach § 90 SGB IX in Verbindung mit § 113 Absatz 2 Nr. 5 SGB IX, 76 Absatz 2 Nr. 5 SGB IX und § 81 SGB IX sowie § 219 Absatz 3 SGB IX bietet Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten zum Zwecke der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und zur Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben an. Sie ist für den Personenkreis wesentlich behinderter erwachsener Menschen nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 SGB XII und nach § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII, als Maßnahme eingerichtet worden.
2. Unterstützungsart	Die Art der Leistung in einer Tagesförderstätte richtet sich nach § 81 SGB IX. In der Tagesförderstätte werden nicht werkstattfähige wesentlich behinderte Menschen unterstützt und gefördert, die wegen gravierender Verhaltensauffälligkeiten, erheblicher Selbst- und/oder Fremdgefährdung und/oder außergewöhnlichem Pflegebedarf zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft einer ständigen Hilfe und außergewöhnlich intensiven Unterstützung und Förderung bedürfen.
3. Personenkreis	Eingliederungshilfe in dieser Tagesförderstätte können wesentlich geistig, körperlich und mehrfachbehinderte volljährige Menschen

	erhalten, die wegen der Art <i>und/oder</i> Schwere ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder nicht mehr in einer WfbM beschäftigt werden können. Tagesstätten- oder Fördergruppenbetreuung kommt nur in Betracht, wenn eine Förderung und Beschäftigung in der WfbM nicht möglich ist.
4. Zielsetzung	Die Förderung und Unterstützung der Tagesförderstätte hat zum Ziel: • die Hinführung auf einen Platz im Arbeitsleben in einer WfbM • eine angemessene strukturierende Gestaltung des Tages zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft • die Förderung praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen die für ihn erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen
5. Leistungen	
5.1 Grundleistungen	Die Leistungen der Tagesförderstätte beinhalten hier insbesondere: • die Wartung und Unterhaltung der Aufenthalts- und Funktionsräume sowie der technischen Anlagen und Außenanlagen • die Versorgung mit Wasser, Energie sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall • die Reinigung der Aufenthalts- und Funktionsräume • • die sächliche und personelle Ausstattung sowie die betriebsnotwendigen Anlagen, die zur Ermöglichung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung erforderlich sind.
5.2 Personen.-bezogene Leistungen	Die Tagesförderstätte ermöglicht nicht werkstattfähigen Menschen mit Behinderung insbesondere: • die Gelegenheit zur Ausübung einer geeigneten Tätigkeit • die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten mit dem Ziel der Eingliederung in eine Werkstatt für behinderte Menschen • die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft • eine angemessene Förderung und Betreuung einschl. der pflegerischen Versorgung • den Erhalt und Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten im persönlichen und lebenspraktischen Bereich • die Vermittlung und Vertiefung lebenspraktischer Fähigkeiten • die Stärkung vorhandener individueller Fähigkeiten und Alltagskompetenzen • die weitere Entwicklung des Sozialverhaltens • Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt • Mobilitätstraining • die Vorbereitung älterer behinderter Menschen auf den Ruhestand Der Art und Schwere der Behinderung, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeit sowie Eignung und Neigung der behinderten Menschen ist soweit wie möglich Rechnung zu tragen.
5.3 Indirekte personen-	Zu den indirekten Leistungen gehören die Förderung und Pflege von Kontakten zu Angehörigen sowie zu Personen des unmittelbaren Wohnumfeldes, die Zusammenarbeit mit der Werkstatt für behinderte

bezogene Leistungen	Menschen, gesetzlichen Betreuern, externen Fachkräften und Kooperationspartnern sowie die Beteiligung an der Begutachtung und Hilfeplanung und deren Fortschreibung einschl. der Erstellung von Entwicklungs-/Verlaufsberichten sowie Teilnahme an Fallkonferenzen.
5.4 Sonstige Leistungen	Zu den sonstigen Leistungen gehören insbesondere • die Leitung, Organisation und Verwaltung der Tagesförderstätte • die Durchführung von Team- und Fallbesprechungen • Fortbildung und Supervision • Qualitätssichernde Maßnahmen/Dokumentation
5.5 Beförderung	Zu der Leistung gehört auch die Organisation und Durchführung der Beförderung anspruchsberechtigter mobilitätsgeminderter Menschen mit Behinderung zur Tagesförderstätte und zurück. Die Beförderung kann durch die Einrichtung selbst oder durch geeignete Dienstleister erfolgen. Hierzu erfolgen noch nähere gesonderte einzelvertragliche Regelungen.
5.6 Umfang der Leistungen	Die Öffnungszeiten sind im Vertrag festgelegt und orientieren sich an den Beschäftigungszeiten der Werkstatt für behinderte Menschen. Der Umfang der Leistungen orientiert sich an dem individuellen Hilfebedarf des beschäftigten Menschen mit Behinderung und wird bestimmt durch die vereinbarte personelle, räumliche und sächliche Ausstattung.
5.7 Leistungsausschluss	Leistungen, für die andere Leistungsträger vorrangig zuständig sind, gehören nicht zu den Leistungen in einer Tagesförderstätte.
6. Personal	
6.1 Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung	Die Personalausstattung richtet sich nach quantitativ und qualitativ erforderlichen Unterstützungs- und Förderleistungen sowie nach der Größe und Platzzahl der Tagesförderstätte. Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 75 Abs. 2 SGB XII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregisters vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben. Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt. Die fristgerechte Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen.

	Die Leistungserbringer haben darüber hinaus ein Konzept zum Schutz der Leistungsberechtigten vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und des Missbrauchs zu entwickeln und umzusetzen. Eine ständige Anwesenheit von Unterstützungspersonal ist während der Öffnungszeiten der Tagesförderstätte erforderlich.
6.2 Unterstützungs- personal	Die Förderung und Unterstützung der in Tagesförderstätte beschäftigten behinderten Menschen ist durch fachlich entsprechend qualifiziertes Personal zu gewährleisten. Zu den Fachkräften zählen vor allem Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, Heilpädagoge und Heilpädagoginnen, Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Fachausbildung, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen. Sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, wenn eine ausreichende fachliche Leitung der Unterstützungsarbeit gewährleistet ist. Soweit begleitende externe Fachdienste notwendig sind (z.B. Krankengymnastik, Logopädie, Ergotherapie usw.), ist der Vorrang der Krankenversicherung zu beachten.
6.3 Anzahl Betreuungs- personal	Der Betreuungsschlüssel (Betreuungspersonal im Verhältnis zu behinderten Menschen) beträgt 1 zu 3,33. Dieser enthält alle direkten und indirekten Leistungszeiten sowie die üblichen Ausfallzeiten durch Fortbildung, Krankheit, Urlaub etc.
6.4 Fachliche Leitung / Koordination	Die fachliche Leitung/Koordination umfasst die fachlich-pädagogische Leistung der Tagesförderstätte, die Koordination und Qualitätssicherung und ist Bestandteil des Betreuungsschlüssels unter Ziffer 6.3.
6.5 Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung	Der Leistungserbringer stellt die betriebliche Leitung und Verwaltung der Tagesförderstätte sicher. Die Finanzierung erfolgt über eine platzbezogenen Pauschale.
6.6 Hauswirt- schaft/Reini- gung/Technik	Der Leistungserbringer stellt die Reinigung, Bewirtschaftung sowie Betriebsfähigkeit der Tagesstätte sicher. Die Finanzierung erfolgt über eine platzbezogenen Pauschale.
7. Räumliche und sächliche Ausstattung (Betriebsnotwendig e Anlagen)	Die Raumgestaltung und sächliche Ausstattung (bestehend aus Büro- und Geschäftsausstattung, Gruppenräume, Funktionsräume, Arbeitsräume einschließlich der Ausstattung mit Inventar und Außenanlagen) ist dem Leistungsangebot der Tagesförderstätte anzupassen. Der Einsatz von Sachmitteln für die Betreuung und Verwaltung ist im angemessenen Umfang sicherzustellen.
8. Qualität	Strukturqualität • Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen • Vorhalten geeigneter Räumlichkeiten und sächlicher Ausstattung gemäß der vorgehaltenen Angebote • barrierefreie Zugänglich- und Nutzbarkeit sowie behindertengerechte Ausstattung

	• Unterstützung und Beschäftigung auf der Basis eines fixierten Konzeptes • flexible organisatorische Dienst- und Angebotsgestaltung • multiprofessionelle Zusammenarbeit • regelmäßige Übergabe, Dienst- und Fallbesprechungen • bedarfsgerechte Fallsupervision • bedarfsgerechte Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Prozessqualität • bedarfsorientierte Hilfeleistungen • Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung und Fortschreibung des individuellen Förderplans unter weitestgehender Einbeziehung der Betroffenen • fortlaufende Dokumentation der Entwicklungsstände und Fortschreibung von individuellen Förderplänen bei geschlechterspezifischer Auswertung der Ergebnisse • fach- und bedarfsgerechte Fortschreibung der Konzeption • Kooperationen mit Diensten und Einrichtungen der Rehabilitation • Zusammenarbeit mit Angehörigen und gesetzlichen Vertretern der Beschäftigten sowie mit dem Wohnbereich • Möglichkeiten zur Teilnahme an allgemeinen lebenspraktischen Förderangeboten (auch für Wohnen und Freizeit sowie zur Vorbereitung in den Ruhestand) • Anstreben eines Wechsels in die Werkstatt für behinderte Menschen • Maßnahmen zur internen Qualitätssicherung Ergebnisqualität • Grad der Zufriedenheit des behinderten Menschen • Zahlung von Anerkennungsprämien • regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß individuellen Hilfeplan • Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen
9. Vergütung	Die Leistungen der Tagesförderstätte werden vergütet a) durch eine Maßnahmepauschale zur Abdeckung der Unterstützungsleistungen b) durch eine Grundpauschale zur Abdeckung der Leistungen für Geschäftsführung, Leitung, Organisation und Verwaltung der Tagesförderstätte sowie notwendiger Sachkosten c) durch einen Investitionsbetrag zur Abdeckung der Kosten, die der Nutzung der Anlage und Ausstattungen sämtlicher Geschäfts- und Nutzungsräume zuzurechnen sind.